



Außerstreitverfahren

Univ.-Prof. Dr. Walter Buchegger
walter.buchegger@jku.at



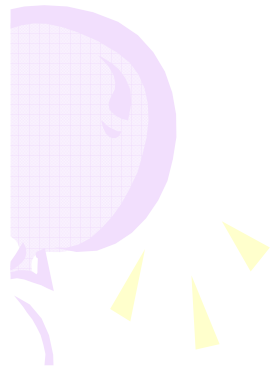
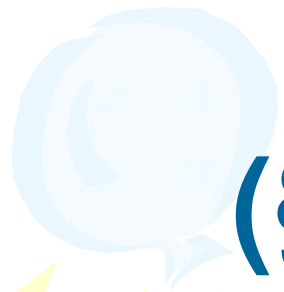
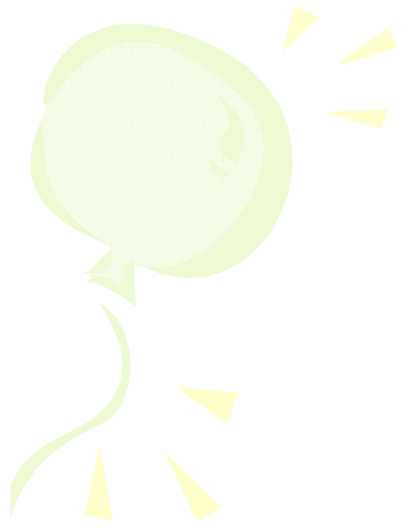
Außerstreitverfahren

AußStrG

BGBI I 2003/111

AußStr-BegleitG

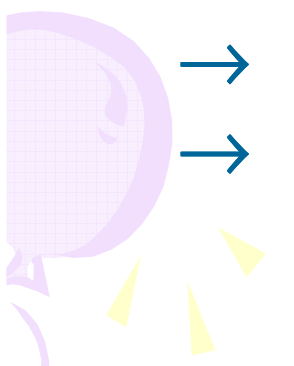
BGBI I 2003/112



Eheverfahren (§§ 97 bis 100 AußStrG)



Ehesachen

- **Einvernehmliche Scheidung (§ 55a EheG)**
 - **Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten (§§ 98 bis 100 ABGB)**
 - **Aufteilung ehelicher Ersparnisse und ehelichen Hausrats (§§ 81 bis 98 EheG)**
 - **Feststellung auf Rechtmäßigkeit (§ 92 ABGB)**
 - **des Verlangens auf Verlegung der gemeinsamen Wohnung**
 - **der Weigerung mitzuziehen**
 - **der gesonderten Wohnungsnahme**
- 



Materiellrechtliche Grundlagen 1 Einvernehmliche Scheidung

A decorative graphic on the left side of the slide features three balloons in light green, light blue, and light purple, each with a grid pattern and a small yellow streamer. The balloons are arranged vertically, with the green one at the top, the blue one in the middle, and the purple one at the bottom. The streamers are yellow and point downwards.

Scheidungs Voraussetzungen

- **gemeinsamer Scheidungsantrag der Ehegatten (Einvernehmen)**
- **Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft seit mindestens sechs Monaten**
- **Geständnis der unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses**
- **gemeinsamer Scheidungs(folgen)vergleich**



Eheliche Lebensgemeinschaft 1

- Wohngemeinschaft
- Wirtschaftsgemeinschaft
- Geschlechtsgemeinschaft
- seelisch geistige Gemeinschaft



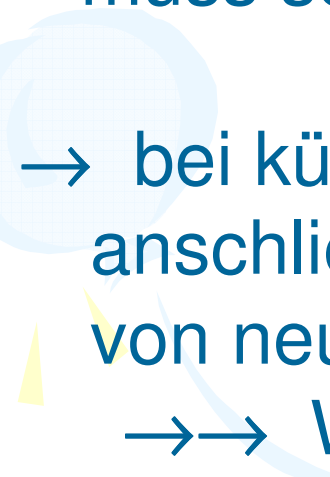
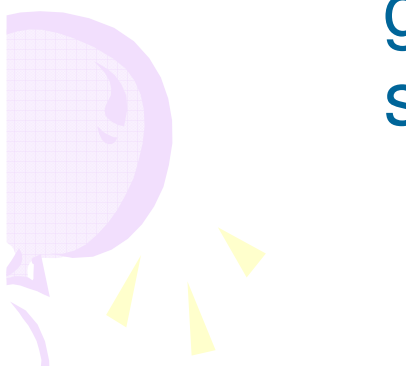
→ der Entfall der seelisch geistigen Gemeinschaft führt in aller Regel zur Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses



→ der bloß vorübergehende Entfall eines der übrigen Elemente lässt in aller Regel das Eheverhältnis unberührt



Eheliche Lebensgemeinschaft 2

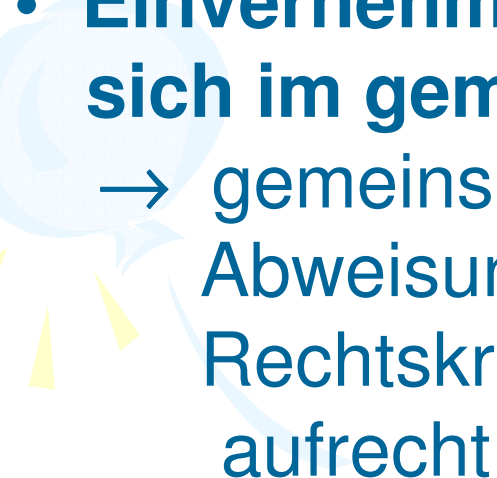
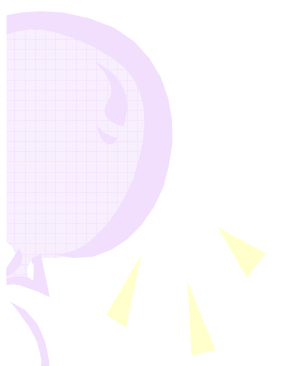
- die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft muss seit sechs Monaten andauern
 - bei kürzerer Dauer der Aufhebung und anschließendem „neuen Versuch“ beginnt die Frist von neuem zu laufen
 - Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft hemmt nicht die Frist, sondern unterbricht sie
- 
- 

Zerrüttung

- eheliches Verhältnis muss derart zerrüttet sein, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr möglich ist
- Ehegatten müssen die unheilbare Zerrüttung beide vor Gericht zugestehen
 - Untersuchungsgrundsatz: Gericht könnte Beweis über die Zerrüttung anordnen, es ist **nicht** an das Zerrüttungsgeständnis der Ehegatten gebunden
 - **Praxis:** bei Zerrüttungsgeständnis beider Ehegatten erfolgt keine gerichtliche Nachprüfung

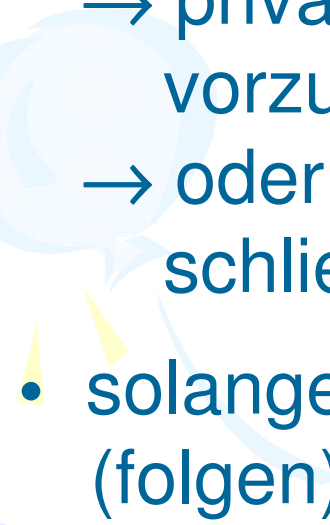
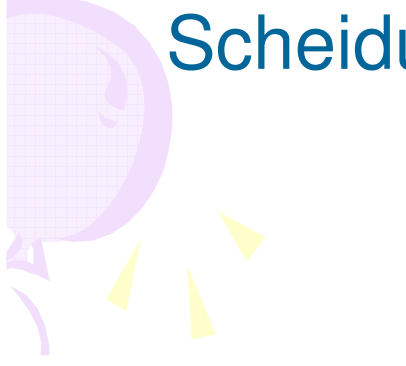


Einvernehmen

- **Einvernehmen über die Scheidung manifestiert sich im gemeinsamen Scheidungsantrag**
 - gemeinsamer Antrag muss bei sonstiger Abweisung des Scheidungsbegehrens bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses aufrecht erhalten werden
- 
- 



Scheidungs(folgen)vergleich 1

- **ist als schriftliche Vereinbarung entweder**
 - privat zu schließen und dem Gericht vorzulegen
 - oder vor Gericht unter dessen Anleitung zu schließen
 - solange kein gemeinsamer Scheidungs(folgen)vergleich vorliegt, ist eine einvernehmliche Scheidung nicht möglich
- 
- 



Scheidungs(folgen)vergleich 2

- **Inhalt 1**

- Aufenthalt von gemeinsamen, minderjährigen Kindern, die weiter unter der gemeinsamen Obsorge der Ehegatten stehen (gesetzliche Automatik bei Scheidung (§ 177 Abs 1 ABGB)

oder

- Obsorgevereinbarung (Zuspruch der Obsorge an einen Ehegatten oder differenzierte Obsorgeregelung, etwa mit Einschränkungen für einen Elternteil bei Aufrechterhaltung gemeinsamer Obsorge möglich (§§ 177, 177a ABGB)



Scheidungs(folgen)vergleich 3

- **Inhalt 2**

→ Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr des Ehegatten, in dessen Haushalt das Kind künftig nicht lebt, mit dem Kind: die Besuchsrechtsregelung kann allerdings einer Vereinbarung außerhalb des Scheidungsverfahrens oder der pflegschaftsgerichtlichen Entscheidung vorbehalten werden

→ Unterhaltspflicht hinsichtlich der gemeinsamen Kinder



→ Unterhaltsansprüche der Ehegatten zueinander sind zu regeln



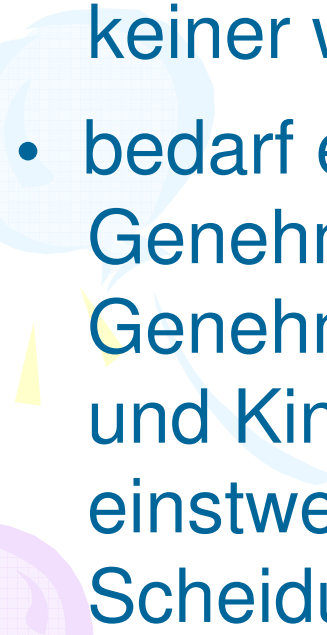
Scheidungs(folgen)vergleich 4

- **Inhalt 3**

- Regelung gesetzlicher vermögensrechtlicher Ansprüche zwischen den Ehegatten, insbes.:
 - Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens, ehelicher Ersparnisse, Kreditschuldenausspruch
 - Abgeltung für die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten



Scheidungs(folgen)vergleich 5

- Gegenstände, über die in einem gerichtlichen Verfahren bereits entschieden wurde, bedürfen keiner weiteren Vereinbarung durch die Ehegatten
 - bedarf eine Vereinbarung noch einer gerichtlichen Genehmigung (zB eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Vereinbarung über Obsorge und Kindesaufenthalt), so hindert deren einstweiliges Fehlen nicht den Ausspruch der Scheidung
- 



Materiellrechtliche Grundlagen 2

Abgeltung der Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten (§§ 98 bis 100 ABGB)



Abgeltungsanspruch 1 (§ 98 ABGB)

- **wirkt ein Ehegatte im Erwerb des anderen mit,**
 - so hat er Anspruch auf angemessene Abgeltung seiner Mitwirkung
 - Höhe des Anspruchs ist abhängig von Art und Dauer der Leistungen
 - **angemessene** Berücksichtigung der
 - gesamten Lebensverhältnisse
 - gewährten Unterhaltsleistungen




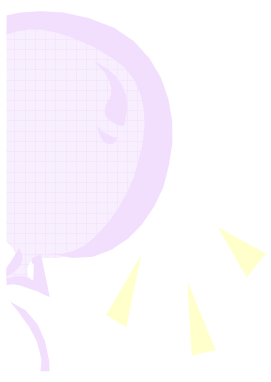
Abgeltungsanspruch 2

- **Abgeltungsanspruch ist**
 - vererblich, verpfändbar, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar
 - sofern er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht ist (§ 99 ABGB)



Abgeltungsanspruch 3

Vorrang von Verträgen 1

- **schließen die Ehegatten über die Mitwirkung im Erwerb einen Vertrag (§ 100 ABGB), so**
 - ist dieser im streitigen Zivilrechtsweg geltend zu machen und schließt insoweit den außerstreitigen Abgeltungsanspruch aus
 - können auf dem außerstreitigen Zivilrechtsweg nur Beträge aus einem Dienstverhältnis geltend gemacht werden, die die vertraglich festgesetzte Abgeltung übersteigen
- 
- 



Abgeltungsanspruch 4 Vorrang von Verträgen 2

Dienstverhältnis zwischen den Ehegatten

zusätzliche 10.000

60.000

Entgelt aus Vertrag

Außerstreitverfahren

Klage vor dem
Arbeitsgericht




Materiellrechtliche Grundlagen 3

Aufteilungsverfahren (§§ 81 ff EheG)



Gegenstand der Aufteilung

- **eheliches Gebrauchsvermögen**
 - von beiden Eheleuten genutzte Fahrnisse oder unbewegliche Sachen
 - inklusive Hausrat
 - inklusive Ehwohnung
 - **eheliche Ersparnisse**
 - während aufrechter Ehe angesammelte Wertanlagen gleich welcher Art, die ihrem Wesen nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind
 - **Schulden**, die mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen oder den ehelichen Ersparnissen in einem Zusammenhang stehen
- 

A decorative graphic on the left side of the slide features three balloons: a green one at the top, a blue one in the middle, and a purple one at the bottom. Each balloon has a string and is surrounded by several small yellow triangular shapes, resembling streamers or confetti.

Ausgenommene Gegenstände

- Sachen, die ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat oder die er geschenkt bekommen oder von Todes wegen erworben hat
- dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten allein oder der Ausübung seines Berufes dienende Gegenstände
- Anteile an einem Unternehmen, außer es handelt sich um bloße Wertanlagen



Ehewohnung

- ist, selbst wenn sie ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, geschenkt erhalten oder von Todes wegen erworben hat, dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn
 - der andere Ehegatte zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse darauf angewiesen ist
 - wenn ein gemeinsames Kind an der Weiterbenützung einen berücksichtigungswürdigen Bedarf hat



Hausrat

→ ist, selbst wenn ihn ein Ehegatte in die Ehe eingebracht, geschenkt erhalten oder von Todes wegen erworben hat, dann in die Aufteilung einzubeziehen, wenn

→→ der andere Ehegatte auf seine Weiterbenützung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist





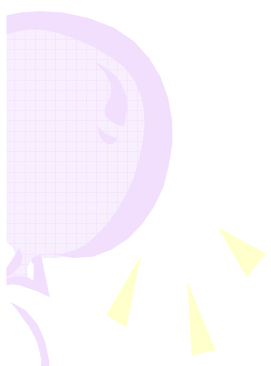
Aufteilungsgrundsätze 1

- **Billigkeit**

- Gewicht und Umfang des Beitrags jedes Ehegatten zur Anschaffung ehelichen Gebrauchsvermögens bzw zur Ansammlung ehelicher Ersparnisse

- **Kindeswohl**

- **Schulden, die mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen** und die nicht wegen ihres Zusammenhangs mit dem ehelichen Gebrauchsvermögen bzw der Ersparnisse ohnedies in die Aufteilung mit einzubeziehen sind





Aufteilungsgrundsätze 2

- **Beitrag**

- nicht nur monetärer Anschaffungsbeitrag
- Unterhaltsleistung
- Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten
- Führung des gemeinsamen Haushalts
- Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder
- jeder sonstige eheliche Beistand



Aufteilungsgrundsätze 3

- **Aufteilung soll derart erfolgen, dass sich die Lebensbereiche der geschiedenen Ehegatten künftig so wenig wie möglich berühren**

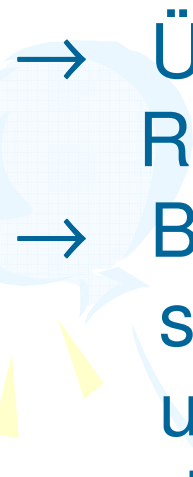
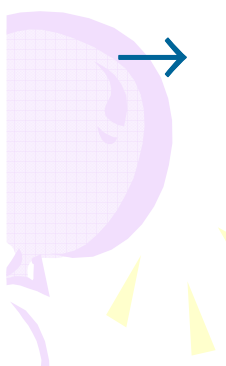


Außerstreitverfahren

- auf den außerstreitigen Rechtsweg verweist § 85 EheG (arg. „Antrag“ und „Gericht“)



Gerichtliche Anordnungen 1

- Eigentumsübertragung an Fahrnissen
 - Übertragung eines Anwartschaftsrechts an Fahrnissen
 - Übertragung von Eigentum und sonstigen Rechten an unbeweglichen körperlichen Sachen
 - Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen an unbeweglichen körperlichen Sachen zugunsten des anderen Ehegatten
 - gerichtliche Anordnungen über eheliches Gebrauchsvermögen im Eigentum Dritter sind nur mit deren Zustimmung möglich
- 
- 



Gerichtliche Anordnungen 2

→ Begründung von dinglichen Rechten oder schuldrechtlichen Rechtsverhältnissen an unbeweglichen körperlichen Sachen zugunsten des anderen Ehegatten

→ darf nur erfolgen, wenn eine billige Regelung auf andere Weise nicht erzielbar ist

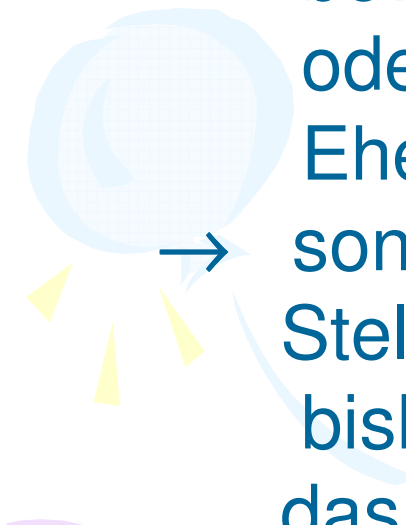
→ bei gemeinsamem Wohnungseigentum der Ehegatten kann das Gericht nur die Übertragung des Anteils eines Ehegatten am Mindestanteil (§ 2 Abs 9 WEG) und gemeinsamen Wohnungseigentum auf den anderen Ehegatten anordnen




Gerichtliche Anordnungen 3

- **Ehewohnung (§ 87 EheG)**

→ wenn kraft Eigentum oder dinglichen Rechts bewohnt, ist die Übertragung des Eigentums oder dinglichen Rechts an den anderen Ehegatten möglich



→ sonst kann das Gericht anordnen, dass an Stelle des einen Ehegatten der andere in das bisher zustehende Nutzungsrecht eintritt oder das bisher gemeinsam zustehende Recht alleine ausübt


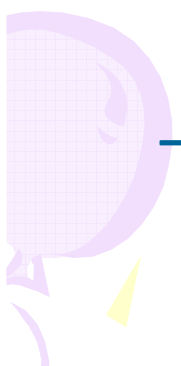




Gerichtliche Anordnungen 4

- **Dienstwohnung als Ehemwohnung (§ 88 EheG) 1**

Benützungsanordnung durch das Gericht nur mit Zustimmung des Dienstgebers, wenn

- 
- die Wohnungszuweisung wesentliche Interessen des Dienstgebers verletzen könnte, weil die Wohnung überwiegend der Erfüllung der Dienstpflicht dient (zB Hausbesorger)
 - die Wohnung unentgeltlich, gegen ein bloß geringfügiges, wesentlich unter dem ortsüblichen Maß liegendes Entgelt benützt wird
 - die Dienstwohnung als Teil des Entgelts zur Verfügung gestellt wird
- 



Gerichtliche Anordnungen 5

- **Dienstwohnung als Ehewohnung (§ 88 EheG) 2**

**Zuspruch an den Ehegatten, der nicht
Dienstnehmer ist**

- Gericht hat ein angemessenes Benützungsentgelt festzusetzen
- Wohnrecht besteht nur bis zur Wiederverheiratung
- Wohnrecht ist nicht übertragbar

Ausgleich von Benachteiligungen 1

- **Verringerung der ehelichen Ersparnisse,**
 - in einem Ausmaß, das der Gestaltung der Lebensverhältnisse während aufrechter ehelicher Lebensgemeinschaft widerspricht
 - durch einen Ehegatten ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des anderen
 - binnen zwei Jahren vor Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage oder binnen zwei Jahren vor einer früher erfolgten Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft
 - Fehlbetrag ist in die Aufteilung ehelicher Ersparnisse einzubeziehen

Ausgleich von Benachteiligungen 2

- Einbringung in oder sonstige Verwendung ehelicher Ersparnisse oder ehelichen Gebrauchsvermögens in/für ein Unternehmen, an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht
 - Wert des Eingebrauchten oder Verwendeten ist in die Aufteilung einzubeziehen
 - Berücksichtigung von Vorteilen durch die Einbringung oder Verwendung für beide Eheleute
 - Berücksichtigung, inwieweit eingebrachte oder verwendete eheliche Ersparnisse aus Gewinnen des Unternehmens stammen
 - keine Bestandsgefährdung des Unternehmens durch Aufteilungsanordnungen!

Ausgleich von Benachteiligungen 3

- Körperliche Sache, die während aufrechter Ehe dem Gebrauch beider Ehegatten diene, gehört zu einem Unternehmen
 - an dem einem oder beiden Ehegatten ein Anteil zusteht
 - und bleibt nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe nur einem Ehegatten der Gebrauch dieser Sache erhalten
 - so hat das Gericht dies bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelicher Ersparnisse zugunsten des anderen Ehegatten angemessen zu berücksichtigen.





Schulden (§ 92 EheG)

- die nach § 81 Abs 1 EheG bei der Aufteilung zu veranschlagen sind
- die nach § 83 Abs 1 EheG sonst mit dem ehelichen Lebensaufwand zusammenhängen
- Gericht bestimmt, welcher Ehegatte im Innenverhältnis zu ihrer Zahlung verpflichtet ist

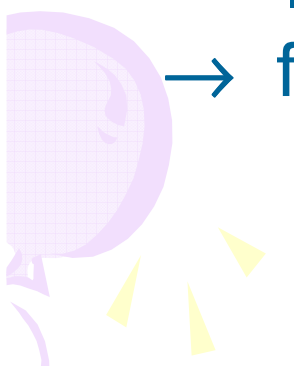


Durchführung der Aufteilung (§ 93 EheG)

- 
- **Gericht** trifft alle zur Durchführung der Aufteilung nötigen Anordnungen,
 - bestimmt Erfüllungsfrist oder sonst zeitliche Abwicklung,
 - bestimmt nach billigem Ermessen, welcher Ehegatte in welcher Höhe Aufwendungen, die mit der Durchführung der Entscheidung verbunden sind, zu tragen hat
- 



Ausgleichszahlung (§ 94 EheG)

- Soweit eine Aufteilung nicht erzielbar ist, hat das Gericht einem Ehegatten eine billige Ausgleichszahlung an den anderen Ehegatten aufzuerlegen
 - Stundung oder Entrichtung in Teilbeträgen möglich
 - tunlich gegen Sicherstellung
 - wenn für den Ausgleichspflichtigen wirtschaftlich notwendig **und**
 - für den Ausgleichsberechtigten zumutbar
- 



Erlöschen des Aufteilungsanspruchs

- **Aufteilungsanspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres**
 - nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe
 - durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht wird (§ 95 EheG)



Übergang des Aufteilungsanspruchs

- **Aufteilungsanspruch ist**
 - vererblich, verpfändbar, unter Lebenden oder von Todes wegen übertragbar
 - sofern er durch Vertrag oder Vergleich anerkannt oder gerichtlich geltend gemacht ist (§ 96 EheG)




Vertragliche Regelung (§ 97 EheG)

- auf den Aufteilungsanspruch kann nicht im Vorhinein verzichtet werden
- Verträge, die die Aufteilung ehelicher Ersparnisse im Voraus regeln, sind notariatsaktspflichtig
 - Ausnahme: Regelung der Aufteilung ehelicher Ersparnisse (und ehelichen Gebrauchsvermögens) im Rahmen eines Scheidungs-(folgen)vergleichs iSd § 55a Abs 2 EheG





Kredithaftung (§ 98 EheG) 1

- Entscheidung (§ 92 EheG) oder vertragliche Regelung (§§ 97 Abs 2 oder 55a Abs 2 EheG) über die Verpflichtung zur Schuldenzahlung im Innenverhältnis
 - Gericht entscheidet auf Antrag, welcher Ehegatte als Hauptschuldner und welcher Ehegatte als Ausfallsbürge anzusehen ist
 - der Antrag auf Kredithaftungsausspruch ist binnen der Frist des § 95 EheG zu stellen
 - der Kredithaftungsausspruch ist dem Gläubiger gegenüber wirksam
- 



Kredithaftung (§ 98 EheG) 2

- Ausfallsbürge kann nur hinsichtlich solcher Beträge belangt werden, die vom Hauptschuldner nicht hereingebracht werden konnten, trotz
 - Fahrnis- oder Gehaltsexekution
 - Liegenschaftsexekution auf eine dem Gläubiger bekannte Liegenschaft des Hauptschuldners, die offensichtlich Forderungsdeckung bietet
 - Verwertung von Sicherheiten, die dem Gläubiger zur Verfügung standen
- 
- 

Kredithaftung (§ 98 EheG) 3

- Ausfallsbürge kann allerdings zuerst belangt werden (§ 1356 ABGB), wenn der Hauptschuldner
 - sich im Konkurs befindet
 - zum Fälligkeitszeitpunkt unbekanntem Aufenthaltsort ist, den Gläubiger aber hierbei keine Fahrlässigkeit trifft
- die in § 98 Abs 2 EheG genannten Vollstreckungsversuche entfallen
 - wenn diese Exekutionsmaßnahmen im Ausland durchgeführt werden müssten
 - wenn der Exekutionstitel im Ausland erwirkt werden müsste
 - und dies dem Gläubiger nicht möglich oder für ihn nicht tunlich ist

A decorative graphic on the left side of the slide features three balloons: a green one at the top, a blue one in the middle, and a purple one at the bottom. Each balloon is attached to a streamer and has several small yellow triangles radiating from it, resembling a sunburst or confetti.

Kredithaftung (§ 98 EheG) 4

- Ausfallsbürge, dem der Rechtsstreit zwischen dem Hauptschuldner und dem Gläubiger verkündet wurde (§ 21 ZPO)
 - kann dem Gläubiger Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur entgegenhalten, soweit sie auch der Hauptschuldner erheben kann



Materiellrechtliche Grundlagen 4

Eheliche Wohnung (§§ 92 ABGB)

A decorative graphic on the left side of the slide features three balloons: a green one at the top, a blue one in the middle, and a purple one at the bottom. Each balloon is attached to a streamer and has several small yellow triangles radiating from it, resembling a sun or a festive decoration.

Wohnsitzverlegung

- grundsätzlich Pflicht des anderen Ehegatten mitzuziehen, wenn ein Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen eine Wohnsitzverlegung verlangt
 - Ausnahme: anderer Ehegatte hat gerechtfertigte Gründe von zumindest gleichem Gewicht, nicht mitzuziehen

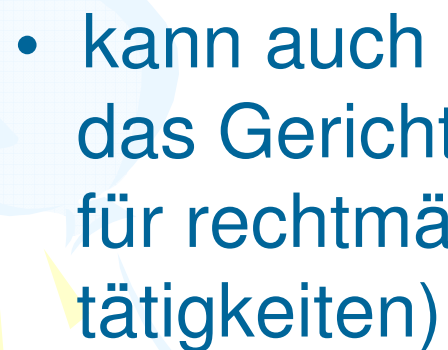
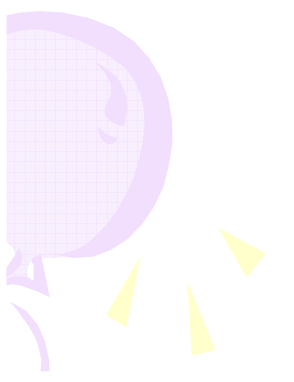


Gesonderte Wohnungsnahme 1

- Ein Ehegatte kann vorübergehend gesonderte Wohnung nehmen, solange
 - ihm das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten besonders wegen körperlicher Bedrohung unzumutbar ist
 - dies aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist



Gesonderte Wohnungsnahme 2

- 
- kann auch dadurch manifestiert werden, dass das Gericht die Aussperrung eines Ehegatten für rechtmäßig erklärt (etwa wegen Gewalttätigkeiten) und eine „Bannmeile“ auferlegt
- 

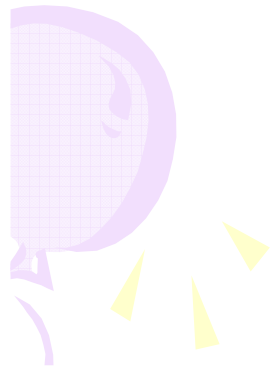
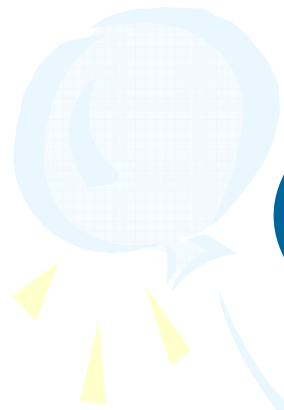
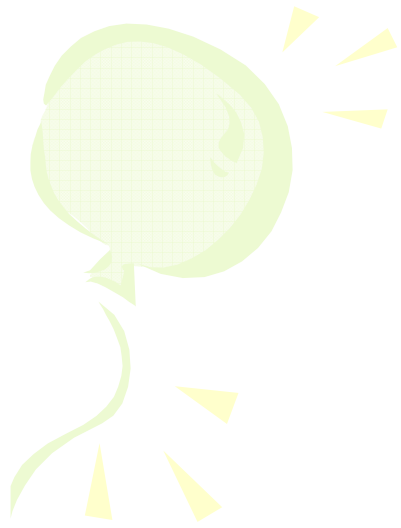


Außerstreitentscheidung

- Feststellung der Rechtmäßigkeit der Wohnsitzverlegung (vor oder nach (Verlegung))
- Feststellung der Rechtmäßigkeit der Weigerung mitzuziehen (vor oder nach Weigerung)
- Feststellung der Rechtmäßigkeit der gesonderten Wohnungsnahme (vor oder nach gesonderter Wohnungsnahme)



→ Entscheidung unter Bedachtnahme auf die Familienumstände und das Wohl der Kinder



Verfahren (§§ 93 bis 96 AußStrG)



Zuständigkeit 1

- **Sachliche Zuständigkeit**

Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte
(§ 104a JN)

- **Örtliche Zuständigkeit**

§ 114a Abs 1 JN verweist auf § 76 Abs 1 JN
und § 104 JN: es gilt der dispositiv ausschließliche
Gerichtsstand des § 76 Abs 1 JN (Prorogation
erlaubt: § 104 JN)

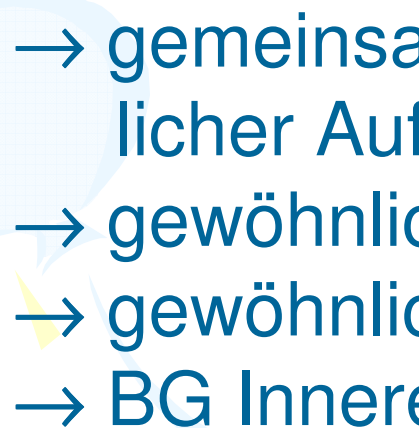
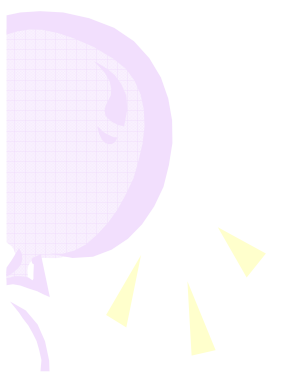
- **Örtliche Zuständigkeit in Anerkennungsverfahren
ausländischer Entscheidungen (§ 114a Abs 1 JN)**

- gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners
 - BG Innere Stadt Wien
- 



Zuständigkeit 2

- **Örtliche Zuständigkeit iSd § 76 Abs 1**

- gemeinsamer derzeitiger oder letzter gewöhnlicher Aufenthalt
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners
 - gewöhnlicher Aufenthalt des Antragstellers
 - BG Innere Stadt Wien
- 
- 





Zuständigkeit 3

- **Verfahrensverbinding (§ 114a Abs 2 JN)**
 - ist ein außerstreitiges Eheverfahren anhängig und in erster Instanz noch nicht beendet,
 - so ist dieses Gericht auch für jeden weiteren außerstreitigen Antrag in Ehesachen – diese Ehe betreffend – zuständig
 - die Zulässigkeit einer Prorogation bleibt unberührt
- **Außerstreitantrag bei Streitigem Eheverfahren**
 - Gleiches gilt bei einem anhängigen Streitverfahren iSd § 76 Abs 1 JN, solange die mündliche Streitverhandlung nicht geschlossen ist (§ 114a Abs 3 JN)

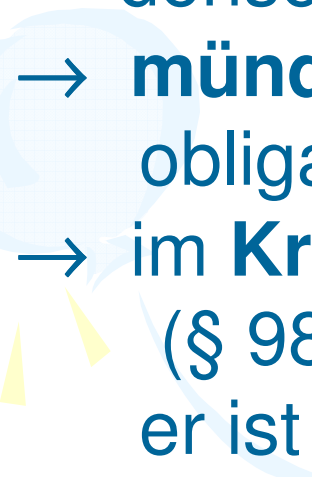



Zuständigkeit 4

- **Inländische Gerichtsbarkeit/internationale Zuständigkeit in Ehesachen (§ 114a Abs 4 JN) liegt vor, wenn**
 - einer der Ehegatten österreichischer Staatsbürger ist oder
 - seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat
 - **Inländische Gerichtsbarkeit/internationale Zuständigkeit in Anerkennungssachen (§ 114a Abs 4 aE JN)**
 - besteht daneben auch dann, wenn eine örtliche Zuständigkeit besteht
- 
- 



Verfahrensbestimmungen

- **Relative Anwaltslast** für Scheidungs-, Abgeltungs- und Aufteilungsverfahren; Vertretung beider Ehegatten durch ein- und denselben RA unzulässig (§ 93 Abs 1 AußStrG)
 - **mündliche Verhandlung** ist in Ehesachen obligatorisch (§ 94 Abs 1 AußStrG)
 - im **Kreditschuldenauspruchsverfahren** (§ 98 EheG) hat der Kreditgeber Parteistellung; er ist aber erst durch Zustellung der Entscheidung erster Instanz einzubeziehen (§ 93 Abs 3 AußStrG)
 - im **Aufteilungsverfahren** haben Dritte, deren Rechte tangiert werden, Parteistellung
- 
- 



Scheidungsverfahren 1

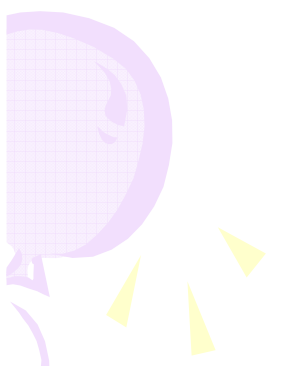
→ nur die **Eheleute haben Parteistellung**
(§ 93 Abs 2 AußStrG)

→ es herrscht **relative Anwaltslast**

Vertretung beider Ehegatten durch ein- und denselben RA unzulässig (§ 93 Abs 1 AußStrG)

→ **mündliche Verhandlung** ist im Verfahren über die einvernehmliche Scheidung **obligatorisch** (§ 94 Abs 1 AußStrG)

→ erscheint ein Ehegatte nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist sein Antrag von Amts wegen als zurückgenommen zu erklären (favor matrimonii; § 94 Abs 2 AußStrG)





Scheidungsverfahren 2

→ **Gegenstand der mündlichen Verhandlung**

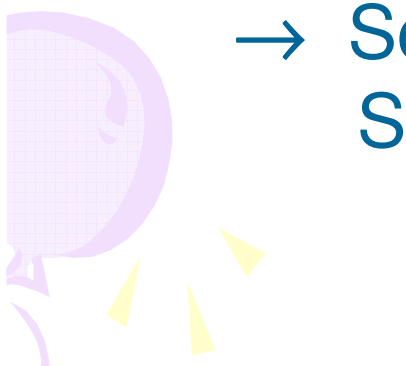
→ Befragung der Ehegatten zur Dauer der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft



→ Befragung der Ehegatten zur unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses

→→ **Zerrüttungsgeständnis**

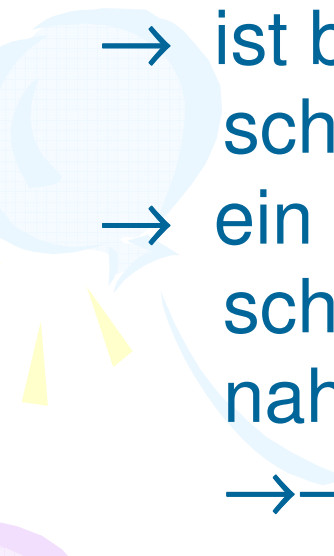
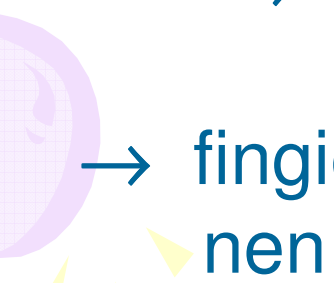
→ Besprechung oder Anleitung zum Scheidungs(folgen)vergleich



→ Scheidungsfolgenbesprechung (insbes. Sozialversicherung, Witwenpension usw)



Scheidungsverfahren 3

- einvernehmliche Scheidung setzt einen gemeinsamen Scheidungsantrag und dessen Aufrechterhaltung bis zur Rechtskraft der Entscheidung voraus
 - **Antragsrücknahme (§ 94 Abs 3 AußStrG)**
 - ist bis zur Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses (§ 43 AußStrG) jederzeit möglich
 - ein etwa bereits ergangener Scheidungsbeschluss wird mit nachfolgender Antragszurücknahme wirkungslos
 - dies hat das Gericht mit Deklarativbeschluss festzustellen
 - fingierte Antragszurücknahme bei Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung
- 
- 



Scheidungsverfahren 4

- **Tod eines Ehegatten während des Verfahrens (§ 94 Abs 3 AußStrG)**
 - beendet das Verfahren
 - ein etwa bereits ergangener Scheidungsbeschluss wird wirkungslos
 - dies hat das Gericht mit Deklarativbeschluss festzustellen



Scheidungsverfahren 5

- **Regelung der Scheidungsfolgen 1**
(§ 95 AußStrG)

- ist eine Partei unvertreten

- so hat das Gericht sich ein Bild von ihren Kenntnissen der Scheidungsfolgen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Folgen und der Voraussetzungen eines Ausspruchs über die Kredithaftung zu machen

- erforderlichenfalls weitere Aufklärung zu geben

- auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen



Scheidungsverfahren 6

- **Regelung der Scheidungsfolgen 2**
(§ 95 AußStrG)

- legen die Parteien keinen Scheidungs(folgen)-vergleich iSd § 55a Abs 2 EheG vor

- so hat das Gericht zur Schließung eines solchen anzuleiten

- solange ein Scheidungs(folgen)vergleich nicht schriftlich vorliegt, ist

- ein Verzicht auf die Antragszurücknahme

- ein Rechtsmittelverzicht

wirkungslos!





Scheidungsverfahren 7

- **Regelung der Scheidungsfolgen 3**
(§ 95 AußStrG)

verliert ein Ehegatte durch die Scheidung offenbar den Schutz der gesetzlichen **Krankenversicherung** so hat das Gericht,

→ sofern der betroffene Ehegatte zustimmt und seine Sozialversicherungsnummer mitteilt,

→ nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses den zuständigen Krankenversicherungsträger im Weg des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger automationsunterstützt zu verständigen





Scheidungsverfahren 8

- **Regelung der Scheidungsfolgen 4**
(§ 95 AußStrG)

Verlust des Schutzes der gesetzlichen
Krankenversicherung

→ die automationsunterstützte Verständigung an
den zuständigen Krankenversicherungsträger
hat zu enthalten

→→ Vor- und Familiennamen

→→ Tag der Geburt

→→ Anschrift

→→ Sozialversicherungsnummer
des betroffenen Ehegatten





Scheidungsverfahren 9

- **Regelung der Scheidungsfolgen 5**
(§ 95 AußStrG)

- ↳ Verlust des Schutzes der gesetzlichen
Krankenversicherung

- der Versicherungsträger hat dem betroffenen
Ehegatten Informationen über

- die sozialversicherungsrechtlichen Folgen
der Eheauflösung und

- die Möglichkeit der Fortsetzung des
Versicherungsschutzes

- zu übermitteln



Scheidungsbeschluss 1

- **Inhalt (§ 96 AußStrG) 1**

- Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift der Ehegatten
- Tag der Eheschließung und die Behörde, vor der die Ehe geschlossen wurde, samt einem Hinweis auf die diesbezügliche Eintragung im Ehebuch
- den Ausspruch, dass die Ehe im Einvernehmen geschieden wird
- auf Antrag einer Partei sonstige Angaben, die zur vollständigen Erfassung der Ehescheidung durch ausländische Personenstandsbehörden erforderlich sind

Scheidungsbeschluss 2

- **Inhalt (§ 96 AußStrG) 2**

- **Scheidungsanspruch** hat die Wirkung, dass die Ehe mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses aufgelöst ist

- **Begründungspflicht** (Ausnahme von § 39 Abs 4 AußStrG), obwohl dem Antrag beider Parteien stattgegeben wurde

- wurde ein Kredithaftungsanspruch beantragt:

- im Spruch der Ausspruch, wer im Außenverhältnis Hauptschuldner und wer Ausfallsbürge ist (Beschlussverbindung)

- Rechtskrafterstreckung auf Gläubiger

- Begründung des Kredithaftungsanspruchs



Scheidungsbeschluss 3

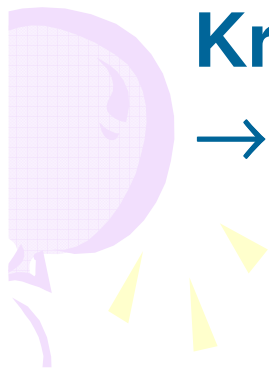
- **Ausfertigung ohne Begründung**

- ist den Parteien auf Antrag auszustellen
- es entfällt die Begründung zur Stattgabe des Scheidungsantrags
- es entfällt die Begründung eines all-fälligen Kredithaftungsausspruchs



- **Scheidungsbeschluss und Beschluss über die Kredithaftungsausspruch**

- sind tunlichst miteinander zu verbinden

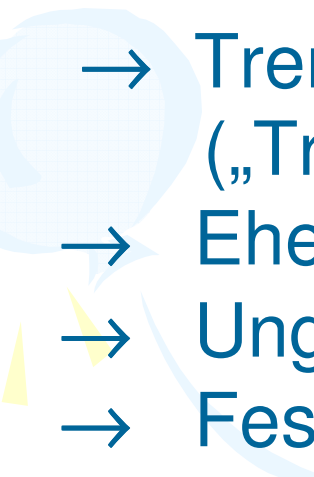
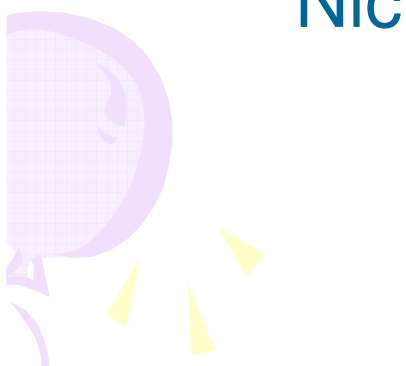




**Anerkennung ausländischer
Entscheidungen
über den Bestand einer Ehe
(§§ 97 bis 100 AußStrG)**




Gegenstand

- **Anerkennung/Nichtanerkennung** ausländischer Entscheidungen über
 - Trennung ohne Auflösung des Ehebands („Trennung von Tisch und Bett“)
 - Ehescheidung
 - Ungültigerklärung einer Ehe
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe
- 
- 



Vorfragenentscheidung

- bildet die Anerkennung/Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung eine **Vorfrage** in einem Außerstreitverfahren, so kann das Gericht die Vorfrage selbständig iSd §§ 97 bis 100 AußStrG lösen, ohne dass es dazu eines eigenen Verfahrens bedarf
 - ansonsten hat die anerkennungswerbende Partei einen Antrag auf Einleitung eines Anerkennungsverfahrens beim zuständigen Gericht (§ 114a Abs 4 JN) zu stellen
- 

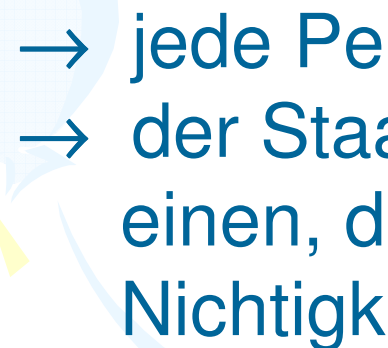
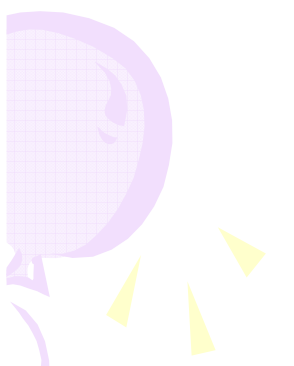
Anerkennungsverweigerungsgründe

- Verstoß gegen den österreichischen **ordre public**
- Verstoß gegen den Grundsatz des **rechtlichen Gehörs**, es sei denn die betroffene Partei ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden
- die Entscheidung ist **unvereinbar** mit
 - einer österreichischen Entscheidung
 - einer früher ergangenen ausländischen anererkennungsfähigen Entscheidung, mit der die Ehe getrennt, geschieden, für ungültig erklärt oder ihr Nichtbestehen festgestellt wurde
- **internationale Unzuständigkeit** der ausländischen Behörde nach Maßgabe österreichischen Rechts





Anerkennungsverfahren 1

- **Antragsbefugnis**

- jede Person, die ein rechtliches Interesse hat
 - der Staatsanwalt, wenn die Entscheidung auf einen, den §§ 21 bis 25 EheG vergleichbaren Nichtigkeitsgrund gegründet ist
- 
- 



Anerkennungsverfahren 2

- **Antragstellung: dem Antrag sind beizulegen**
 - die anzuerkennende Entscheidung in Urschrift
 - ein Rechtskraftnachweis nach dem Recht des Ursprungsstaats
 - hatte sich der Antragsgegner in das Verfahren des Ursprungsstaats nicht eingelassen, dann ist auch beizulegen
 - ein Zustellnachweis über das verfahrenseinleitende Schriftstück oder
 - Urkunde, aus der sich ergibt, dass die säumige Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist
- 
- 



Anerkennungsverfahren 3

- **Einbeziehung des Antragsgegners in das Verfahren**
 - ist auch erst durch Zustellung der Entscheidung (erster Instanz) möglich



Anerkennungsverfahren 4

- **Rechtsmittel**

- **Rekursfrist, Rekursbeantwortungsfrist** bei
Rekurs gegen die Entscheidung erster Instanz

- **ein Monat**

- befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt
des Antragsgegners im Ausland und stellt
der Rekurs oder die Rekursbeantwortung
seine erste Möglichkeit dar, sich am
Verfahren zu beteiligen, so beträgt die
Frist für Rekurs/Rekursbeantwortung
für ihn zwei Monate

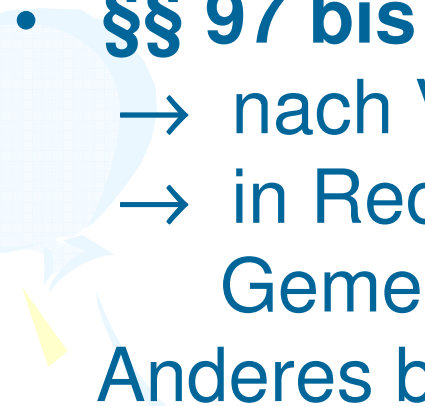


Nichtanerkennungsantrag

- **Anträge auf Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung**
 - sind nach den Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren zu behandeln (§§ 97, 98 AußStrG)
 - weil die gescheiterte Anerkennung eine Nichtanerkennung, die gescheiterte Nichtanerkennung eine Anerkennung in sich begreift



Vorrang des Völkerrechts

- **§§ 97 bis 99 AußStrG gelten nicht, sofern**
 - nach Völkerrecht
 - in Rechtsakten der Europäischen GemeinschaftenAnderes bestimmt ist
- 
- 